§. 33. Begnügung mit dem reglementmäßigen Trinkgelde.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

G. Begleitzettel, Passagierstube, Beschwerdeführung.

§. 34. Begleitzettel.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde; auch hat derselbe die Befugniß, seine etwaigen Beschwerden darin selbst niederzuschreiben.

§. 35. Passagierstube.

Zur Aufnahme der durchpassirenden Extrapost-Reisenden und Couriere muß auf der Station ein anständiges, im Winter erwärmtes und des Nachts erleuchtetes Zimmer (Post-Passagierstube) in Bereitschaft gehalten werden. Findet in diesem Zimmer Bewirthung Statt, so muß ein approbirter Preis-Courant der verabreicht werdenden Speisen und Getränke öffentlich aushängen, welcher nicht überschritten werden darf.

§. 36. Beschwerdebuch.

In der Post-Passagierstube liegt ein Beschwerdebuch aus, worin jeder Reisende seine Beschwerden niederschreiben darf. Der Reisende kann also seine Beschwerden, wenn er solche nicht durch eine unmittelbare Anzeige zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde bringen will, entweder in den Begleitzettel oder in das Beschwerdebuch einschreiben.

Frankenhausen, den 2. October 1843.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft daselbst.